

## **STATUTEN (idF vom 19.11.2020)**

### **des Vereins „Elternverein des Bundesrealgymnasiums Bad Vöslau – Gainfarn“**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

- 1.) Der Verein führt den Namen „Elternverein des Bundesrealgymnasiums Bad Vöslau – Gainfarn“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 2540 Bad Vöslau – Gainfarn. Petzgasse 36. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 3.) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins und ideelle Mittel zu dessen Erreichung**

- 1.) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgende Ziele (Zweck):
  - a) Wahrnehmung der Aufgaben des Elternvereines gemäß § 63 SchUG (u.a. Abgabe von Vorschlägen, Wünschen, Beschwerden und Stellungnahmen an die Schule),
  - b) Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss,
  - c) Herstellung und Pflege der Partnerschaft zwischen Elternhaus und Schule bzw. mit den Schülern und Mitwirkung im Rahmen der Schulgemeinschaft (§ 2 SchUG),
  - d) Förderung des Unterrichts der die betreffende Schule besuchenden Schüler und Unterstützung schulischer Veranstaltungen in enger Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper,
  - e) Unterstützung von über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (z.B. Sicherung von Schulwegen),
  - f) gelegentliche Hilfe und Unterstützung für bedürftige Schüler nach Ausschöpfung sonstiger (öffentlicher) finanzieller Unterstützungen und unter Berücksichtigung der dafür geltenden Vergabevoraussetzungen (unter Ausschluss jeder regelmäßigen Fürsorgetätigkeit).
- 2.) Diese Ziele sollen erreicht werden durch folgende Tätigkeiten (ideelle Mittel):
  - a) Abhaltung von Zusammenkünften der Eltern und schriftliche und mündliche Weitergabe von Anliegen der Elternschaft an die Schule (Schulleitung), an Behörden, Ämter usw.,
  - b) Mitwirkung im Schulgemeinschaftsausschuss,
  - c) Abhaltung von Vorträgen informativer Art,
  - d) Unterstützungsbeiträge für (schulfremde) Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen (z.B. bei Sport- oder Projektwochen);
  - e) sonstige Unterstützung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen zur Vernetzung von Lehrern, Schülern und Eltern (Elterninformationsabende, Tage der offenen Tür, Workshops, Jahrgangsabschlussessen, Maturafeiern, Schulbälle u.ä.),
  - f) Finanzierung von Preisen und sonstigen Anerkennungen für besondere Schulleistungen (Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen u.ä.),
  - g) Unterstützung bei der Beschaffung und Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen und Materialien der genannten Schule im Einvernehmen mit dem Lehrkörper,
  - h) publizistische Aktivitäten sowie deren Unterstützung (Schülerzeitungen. Jahresberichte u.ä.).
- 3.) Von der Tätigkeit des Elternvereins ist ausgeschlossen

- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen usw.),
- b) die Wahrnehmung parteipolitischer Aufgaben und Ziele,
- c) die Behandlung von Einzelbeschwerden gegenüber Lehrern und Schülern,
- d) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- 1.) Die für den Vereinszweck notwendigen finanziellen und materiellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen, Werbeeinnahmen, Erträge aus Veranstaltungen, Sammlungen usw. sowie durch Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen).
- 2.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich vom Vorstand festgelegt.
- 3.) Die Eltern haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere ihrer Kinder die Anstalt besuchen.
- 4.) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

### **§ 4**

#### **Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstands keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten; das finanzielle Entgelt im Sinne des reinen Kostenersatzes (für Ausgaben, Spesen etc.) ist davon nicht berührt.
3. Es darf keine sonstige Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Elternvereins können sein

- 1.) ordentliche Mitglieder: Das sind jene Erziehungsberechtigten (Eltern oder deren Stellvertreter (Vormünder, Pflegeeltern, Erzieher)), deren Kinder diese Schule besuchen. (Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht; der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.)
- 2.) außerordentliche Mitglieder: Das sind jene Personen oder Körperschaften, welche durch Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages die Vereinszwecke unterstützen.
- 3.) Ehrenmitglieder: Das sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) der ordentlichen Mitglieder:  
Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Schulbesuch des (der) Kindes (Kinder) und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 2.) der außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder:

Diese Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstands erworben.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) der ordentlichen Mitgliedschaft:
  - a) während der Schulzeit des Kindes durch schriftliche Austrittsmeldung mit Wirkung zum Ende des laufenden Vereinsjahres,
  - b) bei Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
  - c) Mitglieder, welche ihren Pflichten fortlaufend nicht nachkommen oder den Vereinszweck schädigen, können durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden;
- 2.) der außerordentlichen und Ehrenmitgliedschaft:

durch Austrittserklärung bzw. durch Beschluss des Vorstands auf Aberkennung.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Rechte:
  - a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - b) Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Hauptversammlung.
  - c) Lehrpersonen, deren Kinder die genannte Schule besuchen, haben, sofern sie Mitglieder des Vereins sind, die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.
- 2.) Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und den Vereinszweck zu fördern.

## **§ 9 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr läuft vom Beginn eines Schuljahres bis zum Beginn des nächsten Schuljahres; die Funktion der Organe, insbesondere des Vorstands von einer Wahl zur anderen.

## **§ 10 Vereinsorgane**

- 1.) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Hauptversammlung (das ist die Mitgliederversammlung iSd Vereinsgesetzes 2002),
  - b) der Vorstand,
  - c) der Rechnungsführer und
  - d) das Schiedsgerichtund werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 2.) Die in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

## **§ 11**

### **Ordentliche Hauptversammlung**

- 1.) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich während des Schuljahres statt.
- 2.) Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich durch den Obmann oder dessen Stellvertreter und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung den Mitgliedern zu übermitteln.
- 3.) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4.) Alle Beschlüsse – mit Ausnahme über die Auflösung des Vereins – werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; dasselbe gilt für die Wahl der Organe.
- 5.) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 6.) Der Hauptversammlung obliegt
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Obmannes und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses des Kassiers über das abgelaufene Vereinsjahr,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und die Entlastung des Vorstands,
  - c) Wahl des Obmannes, seines Stellvertreter und der übrigen Vorstandsmitglieder,
  - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer,die Punkte c) und d) auf Grund eines Wahlvorschlages von mindestens zwei Vereinsmitgliedern, der zu Beginn der jeweiligen Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden zu deponieren ist,
  - e) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge, die auch noch während der Hauptversammlung gestellt werden können,
  - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit.
- 7.) Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der Obmann oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

## **§ 12**

### **Außerordentliche Hauptversammlung**

- 1.) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es auf Beschluss des Vorstands oder auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder verlangt wird.
- 2.) Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf außerordentliche Hauptversammlungen Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die im § 11 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

## **§ 13**

### **Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und dessen i Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- 2.) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt,

unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

- 3.) Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann oder in dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes oder in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter.
- 5.) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine neue Sitzung einzuberufen, in deren Einladung die Vorstandsmitglieder schriftlich darauf aufmerksam zu machen sind, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig sein wird.
- 6.) Der Vorstand kann zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten folgende Personen ohne Stimmrecht beiziehen:
  - Direktor der Schule,
  - Schularzt,
  - Mitglieder des Lehrkörpers.
  - aus dem Kreis der Mitglieder berufene Beiräte,
  - sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen.

#### **§ 14**

##### **Aufgabenkreis des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1.) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- 2.) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung,
- 3.) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 4.) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis,
- 5.) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 6.) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- 7.) Einsetzung von Beiräten aus dem Kreis der Mitglieder.

#### **§ 15**

##### **Vertretung und Verwaltung des Vereins**

- 1.) Der Obmann führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Er ist der Vorsitzende bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins.
- 2.) Der Obmann vertritt den Verein nach außen; bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 3.) Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch seinen Stellvertreter vertreten oder in dessen Verhinderung durch den Kassier oder dessen Stellvertreter.
- 4.) Alle den Verein zu Mittelabflüssen verpflichtenden Geschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Unterschrift des Obmannes sowie zusätzlich

- entweder der vorherigen dokumentierten mehrheitlichen Zustimmung des Vorstands
  - oder der unmittelbaren anlassbezogenen Zustimmung der Mehrheit des Vorstands, wobei diese wahlweise im Rahmen einer Vorstandssitzung oder durch eine zu dokumentierende Bestätigung per E-Mail erfolgen kann. Nicht ausreichend ist dazu eine Zustimmung mithilfe nicht dokumentierter Messenger Dienste wie z.B. WhatsApp.
- 5.) Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke, die den Verein zu keinen Zahlungen oder sonstigen Zuwendungen verpflichten und damit nicht unter Abs. 4 fallen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes oder eines vom Vorstand projektbezogen designierten anderen Vorstandsmitglieds.
  - 6.) Dem Kassier obliegt die Übernahme der Vereinsgelder sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstands, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
  - 7.) Alle aus dem Vereinsvermögen zu leistenden Zahlungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers. Zudem bedarf es zur Durchführung einer Zahlung der vorherigen Anweisung durch den Obmann. Diese Anweisung ist – nach Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abs. 4. – schriftlich vom Obmann an den Kassier vorzunehmen, wobei als schriftliche Anweisung in Frage kommen: Abzeichnung der entsprechenden Rechnung, E-Mail mit entsprechender Zahlungsfreigabe. Nicht ausreichend ist dazu eine Anweisung über nicht dokumentierbare Messenger Dienste wie z.B. WhatsApp.
  - 8.) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlungen und der Vorstandssitzungen, die Unterstützung des Obmannes bei der Anfertigung von sonstigen Schriftstücken des Vereins sowie ihre Verwaltung und ordnungsgemäße Archivierung.
  - 9.) Kassier und Schriftführer werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

## **§ 16 Der Rechnungsprüfer**

- 1.) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereins – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören.
- 2.) Die Rechnungsprüfer haben darüber zu wachen, dass die Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse verwendet werden und haben die auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher mindestens alljährlich einmal zu überprüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis der Überprüfung der Hauptversammlung zu berichten.

## **§ 17 Schiedsgericht**

- 1.) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- 2.) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts aus dem Kreise der Vereinsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3.) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Vereins – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören.
- 4.) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.) Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die zur Verhandlung gelangende Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung angeführt sein. Fehlt die erforderliche Anwesenheit, so kann nach frühestens 4 Wochen eine neuerliche Hauptversammlung ausgeschrieben werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In den bezüglichen schriftlichen Einladungen ist jedoch ausdrücklich auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.
- 2.) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
- 3.) Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung hat auch festzustellen, welchen Schul- oder Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.
- 4.) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung des Vereins binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.